

31. März 2013

Aktenzeichen: VG 2/2013

Urteil

im Verfahren

gegen den

Verein B, vertreten durch den Vorsitzenden

- Beschuldigter -

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 31.03.2013

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Durch den Beschuldigten (konkret durch den Vorsitzenden) wurde die Einladung zu einem langjährig veranstalteten Gedächtnisturnier per E-Mail an diverse Mannschaftsführer versandt, die in click-TT erfasst sind.

Der Datenschutzbeauftragte des BTTV sah hierin einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen nach § 6 der Satzung des BTTV und erstattete mit Schreiben vom 24.01.2013 Anzeige beim Verbandsgericht, die am 26.01.2013 beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einging.

Am 27.01.2013 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Zugleich wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Beschuldigte führte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass die Verwendung der auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten von Click-TT einsehbaren Adressen nicht gegen die Satzung des BTTV verstoße. Außerdem sei der Datenschutzbeauftragte für die Anzeige nicht aktivlegitimiert; dies sei nur der jeweilige E-Mail-Adresseninhaber selbst.

Eine Nachfrage seitens des Gerichts bei der Geschäftsstelle des BTTV hat ergeben, dass kein Mitglied des Beschuldigten über ein entsprechendes Zugriffsrecht bei click-TT verfügt, das es ermöglichen würde, sich

die entsprechenden E-Mail-Adressen der Mannschaftsführer per Download zu beschaffen. Nicht auszuschließen sei jedoch, dass durch entsprechende Programme die click-TT-Seiten automatisch ausgelesen wurden, was für kommerzielle Zwecke nicht zulässig sei.

Entscheidungsgründe

I.

Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 7 RVStO. Die Anzeige wurde formgerecht erstattet (§ 13 Abs. 2 RVStO). Der Datenschutzbeauftragte war für die Erstattung der Anzeige zuständig (§ 1 RVStO i.V.m. § 6 Ziff. 1 der Satzung). Die Einzahlung eines Kostenvorschusses war nicht erforderlich.

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II.

1. Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt den objektiven Tatbestand des § 65 Abs. 1 Nr. 2 RVStO, da er zumindest objektiv gegen die Satzung des BTTV verstößt.

Der BTTV hat in § 6 Ziff. 2 seiner Satzung die interne Weitergabe von Daten geregelt. Er hat dadurch einen Erlaubnistatbestand geschaffen und gleichzeitig eine grundsätzliche Interessenabwägung im Sinne von § 29 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) vorgenommen. Die Satzung ist selbstverständlich für alle Mitglieder des BTTV bindend (dazu gehört auch der Beschuldigte).

Die Nutzung der Adressdaten der Mannschaftsführer für Turniereinladungen ist keine durch die Satzung erlaubte Nutzung, weshalb im konkreten Fall objektiv ein Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV vorliegt.

2. Um zu einer Strafbarkeit zu gelangen, muss jedoch zusätzlich der subjektive Tatbestand erfüllt sein, was bedeutet, dass der Beschuldigte vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen, hätte handeln müssen. Dies kann hier nach Ansicht des Gerichts dem Beschuldigten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

In seiner eigenen Stellungnahme führt der Beschuldigte aus, dass nach seiner Auffassung die Verwendung von öffentlich im Internet einsehbaren E-Mail-Adressen nicht gegen die Satzung des BTTV verstoße. Es war ihm bei Verwendung der Adressen mithin nicht bewusst, dass hier ein strafbares Verhalten vorliegt. Auch seitens des Anzeigeerstatters bzw. der Geschäftsstelle wurden keinerlei Anhaltspunkte oder Indizien vorgetragen, aufgrund derer sich ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten hätte nachweisen lassen. Aus den Akten ergibt sich zwar, dass Beschwerden an den Datenschutzbeauftragten über den Einladungsverband per E-Mail bereits im Vorjahr erhoben wurden; eine Reaktion wie z.B. eine Abmahnung des Beschuldigten erfolgte aber nicht.

Vor diesem Hintergrund ist nach dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden und dieser ist freizusprechen. Dies bedeutet aber gerade keine Art „Freibrief“ für die Zukunft; bei einer Wiederholung kommt eine strafrechtliche Ahndung ohne weiteres in Betracht.

3. Dem Gericht ist bewusst, dass nach den vorstehenden Ausführungen bei vergleichbarem Verhalten anderer Vereine in der Zukunft der Nachweis des vorsätzlichen Verstoßes beim Erstverstoß kaum zu führen sein dürfte. Das Gericht regt daher an, bei künftigen erstmaligen Verstößen eines Vereins bzw. einer Person diese zunächst offiziell abzumahnern sowie auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen und erst im Falle der Fortsetzung oder Wiederholung des Verstoßes eine Anzeige zu erstatten.

Sollte sich ein Mannschaftsführer mittels derartiger E-Mails belästigt fühlen, hat er zudem relativ einfach die Möglichkeit, die Veröffentlichung seiner E-Mail-Adresse zu unterbinden, denn im Bereich des BTTV besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung einer E-Mail-Adresse für Mannschaftskontakte.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer